

DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

Drahtanschrift: DEUTSCHBANK

Fernruf: A 1 Jäger 0018

Fernschreiber: 317

Postscheckkonto: Berlin Nr. 1000

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheck-
avise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder
sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von
dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Berlin W 8,

Verwendung von Registerguthaben zur Bestreitung der Kosten von Gesellschaftsreisen nach Deutschland

Die in letzter Zeit verschiedentlich von ausländischen Geschäfts-
freunden an uns ergangenen Anfragen lassen erkennen, daß über die
Verwendungsmöglichkeit von Registerguthaben zur Bestreitung der
Kosten von

Gruppen- und Gesellschafts-Reisen in Deutschland

gewisse Unklarheiten bestehen. Wir gestatten uns daher, im Hin-
blick auf die beginnende Reisezeit und die im August d. J. in Ber-
lin stattfindenden Olympischen Spiele, im folgenden nochmals die
wesentlichen Punkte kurz zusammenzufassen.

Für die Erhebung von Pauschalbeträgen für derartige Gesellschafts-
Reisen ist in jedem Falle eine Genehmigung der Reichsbank erforder-
lich, welche zweckmäßigerweise unter Benutzung des in einigen Exem-
plaren hier beigefügten Vordrucks K.A.R. 54a frühzeitig vor Beginn
der Reise bei der

Reichsbank Abteilung Deutsche Kreditabkommen/Reisestelle,
Berlin SW 111,

entweder direkt oder durch unsere Vermittlung einzuholen ist. Soll
die Genehmigung durch uns besorgt werden, so bitten wir, uns den An-
trag mit den erforderlichen Unterlagen möglichst in zweifacher Aus-
fertigung einzureichen.

Anlagen

Als Veranstalter können fungieren:

1. zum Reisemark-Verkehr zugelassene Banken und Reisebüros, d. s. die ausländischen Banken und ausländischen Reisebüros, welche als zur Unterhaltung eines Reiseverkehrs-Sonderkontos berechtigt von der Reichsbank im Einvernehmen mit dem zuständigen ausländischen Bankenausschuß bestätigt worden sind,
2. beschränkt zugelassene Reisebüros, d. s. Reisebüros, die kein eigenes Reiseverkehrs-Sonderkonto unterhalten dürfen, von der Reichsbank aber zur Durchführung von Gesellschaftsreisen -- meist nur während bestimmter Monate -- widerruflich ermächtigt worden sind,
3. Vereine, Verbände, Schulen usw., sofern die Reisen nicht zu Erwerbszwecken veranstaltet werden, sondern es sich um rein private Gesellschafts-Reisen unter ehrenamtlicher Führung handelt.

Leider hat es verschiedentlich zu Unzuträglichkeiten geführt, daß zum Reisemark-Verkehr nicht zugelassene Reisebüros Gesellschafts-Reisen unternommen haben und zu diesem Zwecke bei unseren ausländischen Geschäftsfreunden Reisemarkbeträge erworben hatten, deren Auszahlung von der Reichsbank nicht genehmigt wurde. Wir dürfen deshalb an dieser Stelle empfehlen, bei der Abgabe von Reisemark für Gruppenreisen sich zunächst zu überzeugen, daß der erwerbsmäßige Veranstalter mit einer Genehmigung rechnen kann.

/ Entsprechend dem Antragsvordruck und den anliegenden Richtlinien der Reichsbank für die technische Abwicklung von Pauschal-Gesellschafts-Reisen nach Deutschland unter Verwendung von "Registerguthaben" zu Reisezwecken (K.A.R.-Vordruck Nr. 54) sind bei der Einholung der Genehmigung u. a. folgende Angaben zu machen:

Anlagen

Reiseroute und Reiseziel, belegt durch einen
Prospekt oder zeitliche Spezifikationen,
Beginn und Ende der Reise und welche Tage in
Deutschland verbracht werden

Name des Reiseführers

Teilnehmerzahl (evtl. schätzungsweise)

die Höhe des pro Tag und Person benötigten
Betrages

Zahlungsorte, an denen die Abhebungen erfolgen
sollen.

Nach unseren Erfahrungen empfiehlt es sich, daß die Reiseteilnehmer dem Reiseleiter die Erledigung aller geldlichen Angelegenheiten überlassen und auf die Möglichkeit verzichten, während der Dauer der Gesellschaftsreise auf Grund mitgeführter Reiseschecks selbst Registermarkbeträge zu erheben. Die benötigten Beträge sind dem Reiseführer zweckmäßigerweise mittels Akkreditivs bei den in Betracht kommenden Zahlstellen (gegebenenfalls genügt in den Anträgen und den Akkreditivaufträgen die Angabe des Ortes) zur Verfügung zu stellen, da die Verwendung von Akkreditiven eine bessere Vorbereitung und Überwachung der Zahlungen gewährleistet. Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß wir rechtzeitig in den Besitz der Genehmigung und der Akkreditivaufträge gelangen, damit wir den einzelnen Zahlstellen genaue Weisungen zugehen lassen können. Die schnelle und reibungslose Abfertigung am Schalter der Zahlstelle wird natürlich sehr gefördert, wenn es dem Reiseleiter möglich gewesen ist, die nach den beiliegenden Bestimmungen der Reichsbank erforderliche Teilnehmerliste und Erklärung in doppelter Ausfertigung für jede Abhebung vorzubereiten. Hinsichtlich der von dem Reiseführer abzugebenden Erklärung bitten wir noch zu beachten, daß hierfür laut dem ferner beigelegten Vordruck Nr. 54b der Reichsbank bei ehrenamtlicher Leitung (private Gesellschafts-Reisen) ein abweichender Wortlaut vorgesehen ist.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, daß bei der Verwendung eines Sammelpasses für die ganze Reisegesellschaft es sich für den Reiseleiter empfiehlt, darin die Anzahl der Reiseteilnehmer beim Grenzübertritt von der deutschen Zollbehörde durch Einreisevermerk bescheinigen zu lassen.

Wir stehen Ihnen gegebenenfalls mit weiteren Auskünften sowie Antragsformularen gern zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie auch auf diesem Gebiet über unsere Ihnen bestens gewidmeten Dienste verfügen würden.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

N i c h t f ü r a u s l ä n d i s c h e R e i s e b ü r o s
u n d B a n k e n .

=====

Bestimmungen über die technische Abwicklung bei der Inanspruchnahme von Registerguthaben für private Gesellschaftsfahrten ausländischer Vereine, Verbände, Schulen und dergl.

Für die Reisegesellschaft ist ein Führer zu bestellen, der im Besitze eines vollgültigen, auf seinen Namen lautenden Reisepasses oder einer Sammelliste (Sammelpaß) und einer entsprechenden Genehmigung der Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen, Reisetelle, sein muß, aufgrund deren er die fraglichen für sämtliche Teilnehmer bestimmten Beträge abheben kann. Von dem Reiseführer ist zwecks Aushändigung an die auszahlende deutsche Stelle eine Liste der Teilnehmer in doppelter Ausfertigung bereitzuhalten mit genauen Angaben über Name, Wohnsitz und Beruf der Teilnehmer, sowie Höhe des Reichsmarkbetrages, der auf den einzelnen Teilnehmer entfällt. Die Teilnehmerliste ist von dem Reiseführer mit folgender Erklärung zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen:

" Ich erkläre hiermit, daß die obengenannten Reiseteilnehmer

und nicht im Besitze von Reisescheck, Akkreditiven oder Kreditbriefen aus Registerguthaben sind. Ferner führen die Teilnehmer keine persönlichen Reisepässe mit sich. Soweit solche vorhanden sind, sind sie mir, ebenso wie alle sonstigen evtl. vorhandenen Grenzausweispapiere, zur Aufbewahrung bis zur Beendigung der Reise übergeben worden. Es ist mir bekannt, daß die nichtverbrauchten, von mir erhobenen und an die einzelnen Teilnehmer ausgezahlten Reichsmarkbeträge auf das Reiseverkehrs-Sonderkonto der ausländischen Firma (Bank oder Reisebüro), von der die Registermark erworben wurden, bei einer deutschen Bank oder Zahlstelle wieder einzuzahlen sind.

Ferner bescheinige ich hiermit wahrheitsgemäß durch meine Unterschrift, daß meine Tätigkeit als Reiseführer nicht aus erwerbsmäßigen Gründen, sondern ehrenamtlich erfolgt, die Reise lediglich dem Zwecke

dient, die obenbezeichneten Personen auch tatsächlich an dieser Reise teilnehmen, die erhobenen Registermarkbeträge für sie bestimmt sind und zu Reisezwecken im Sinne des Deutschen Kreditabkommens von 1936, sowie der dazu von der Reichsbank erlassenen Bestimmungen verwendet werden."

Nur für ausländische Reisebüros. +)

Bestimmungen für die technische Abwicklung von Pauschal-Gesellschaftsreisen nach Deutschland unter Verwendung von " Registerguthaben " zu Reisezwecken.

- 1.) Von dem zugelassenen ausländischen Reisebüro ^{+) als Veranstalter der Reise ist rechtzeitig vor Beginn einer jeden Gesellschaftsreise der}

Reichsbank Abteilung Deutsche Kreditabkommen
Reise stelle, Berlin SW. 111

Mitteilung über die zu veranstaltende Reise zu machen. Hierbei ist ein Antrag laut beiliegendem Vordruck (K.A.R. 54a) auf Genehmigung der zur Durchführung der Reise und zur Bestreitung des Reiseaufenthalts für die einzelnen Reisetilnehmer benötigten Registermarkbeträge zu stellen.

- 2.) Wird von dem Reisebüro ^{+) für die Dauer der Reise ein Reiseführer bestellt, der zur Erledigung der geldlichen Angelegenheiten ermächtigt ist, so hat das Reisebüro ^{+) die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Gesellschaftsreise für den Reiseführer zu übernehmen. Der Reiseführer muss im Besitze eines vollgültigen auf seinen Namen lautenden Reisepasses oder eines Sammelpasses sein. Auf diesen Pass kann er die für die Reisetilnehmer genehmigten Beträge aus Registerguthaben gegen Reiseschecks pp. abheben. Hierbei hat der Reiseführer eine Liste der Teilnehmer in doppelter Ausfertigung mit genauen Angaben über:}}

Name, Wohnort, Beruf sowie Nummer und Ausstellungsart des Reisepasses der Teilnehmer

bereitzuhalten und diese zugleich mit anhängender Erklärung der auszahlenden deutschen Zahlstelle auszuhändigen.

- +) Sofern zugelassene ausländische Banken Gesellschaftsreisen veranstalten, gelten die Bestimmungen sinngemäss auch für diese.

3.) Sollten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben (z.B. für Taschengeld) während der Dauer der Gesellschaftsreise von den Reisenden aufgrund mitgeführter Reiseschecks selbst und nicht durch Sammelabhebung seitens des Reiseleiters erhoben werden, so sind die Reiseteilnehmer darauf aufmerksam zu machen, dass Reichsmarkbeträge für die Dauer der Reise nur in der Höhe erworben werden können, in der sie von den betreffenden Reisebüros^{+))} für den einzelnen Reiseteilnehmer bei der Reiestelle beantragt worden sind und genehmigt wurden.

4.) Werden die Pässe der Reiseteilnehmer nicht entsprechend der unter Punkt b) der anhängenden Erklärung erwähnten Regelung für die Reisedauer durch den Reiseleiter in Verwahrung genommen, so hat das Reisebüro^{+))} die einzelnen Pässe mit einem Stempeldruck zu versehen, der

a) für den Fall, dass der Passinhaber sämtliche Geldansprüche durch den Reiseleiter regeln lässt und keine eigenen Registermarkbeträge zu erheben wünscht, nachstehenden Wortlaut

Zahlungen aus Registerguthaben dürfen an den Passinhaber bis zumnicht erfolgen .

b) für den Fall, dass der Passinhaber aufgrund eigener Schecks pp. Beträge (Taschengeld) erheben will, nachstehenden Wortlaut

Passinhaber ist berechtigt in der Zeit vom bis RMaus Registerguthaben zu erheben.

haben muss. - Reiseteilnehmer, die den Stempeldruck nicht vornehmen lassen, müssen von der Teilnahme an der Gesellschaftsfahrt unter Verwendung von Registerguthaben ausgeschlossen werden.

E r k l ä r u n g .

Ich erkläre hiermit, dass

- a) die in der anliegenden Teilnehmerliste genannten Personen an der mit Schreiben der Reichsbank K.A.R. vom genehmigten Gesellschaftsreise teilnehmen,
- b) die Pässe der Reiseteilnehmer sich in meiner Verwahrung befinden,
- c) die Pässe den in den von der Reichsbank erlassenen Bestimmungen über die technische Abwicklung von Gruppen- und Gesellschaftsfahrten nach Deutschland unter Verwendung von "Registerguthaben" zu Reisezwecken vorgesehenen Stempeldruck tragen.

(Nichtzutreffendes b - c ist zu streichen).

Ich habe als Reiseführer Beträge an die Reiseteilnehmer ausbezahlt, die im Rahmen der erwähnten Reichsbankgenehmigung liegen.

Es ist mir bekannt, dass die von den Teilnehmern nicht verbrauchten bzw. die von mir erhobenen, jedoch nicht an die Teilnehmer zur Auszahlung gelangten Reichsmark aus Registerguthaben auf das Reiseverkehrs-Sonderkonto des ausländischen Reisebüros +), von dem das Reisegeld erworben wurde, bei einer deutschen Zahlstelle wieder einzuzahlen sind. Ich habe die Reiseteilnehmer mit dieser Vorschrift auf das genaueste bekannt gemacht. Die von mir erhobenen Beträge sind für die in der Teilnehmerliste genannten Reiseteilnehmer bestimmt und werden zu Reisezwecken im Sinne des Deutschen Kreditabkommens von 193 und der dazu von der Reichsbank erlassenen Bestimmungen, die mir bekannt sind, benötigt und verwendet.

....., den

.....
(Unterschrift des Reiseführers)

An die
.....
(auszahlende Bank)

+) Sofern zugelassene ausländische Banken Gesellschaftsreisen veranstalten, gelten die Bestimmungen sinngemäss auch für diese.